

Schriftenreihe der
August Maria Berges Stiftung
für Arbitrales Recht

Band 24

Herausgegeben von Dr. Hubertus W. Labes

Christoph Grenz

Der Faktor Zeit
im Schiedsverfahren

Einleitung

A. Gegenstand der Arbeit

I. Ausgangspunkt

Wann immer es um rechtliche Streitigkeiten geht, ist den Parteien unabhängig von der Art der konkreten Streitigkeit natürlicherweise daran gelegen, möglichst zeitnah eine Entscheidung herbeizuführen. Somit widerspricht es diesem Anliegen der Parteien, wenn sie, bevor eine Entscheidung ergeht bzw. sie einen vollstreckbaren Titel in Händen halten, zunächst ein langwieriges Gerichtsverfahren durchlaufen müssen, ohne dass sie im Einzelnen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens haben. Zudem sind vielfach die Gründe für die oftmals lange Dauer für die Parteien nicht genau ersichtlich oder nachvollziehbar. Ihrem Wunsch nach einem möglichst schnellen Verfahren entsprechend möchten die Parteien nach Möglichkeit alle Maßnahmen ergreifen, um das Verfahren schnell hinter sich zu bringen. Nicht nur, aber nicht zuletzt auch aus einer solchen Erwägung heraus, das heißt im Interesse einer erstrebten Verringerung der Verfahrensdauer, entscheiden sich Parteien vielfach für ein Schiedsverfahren.¹

1. Die kurze Verfahrensdauer als vermeintlicher Vorteil des Schiedsverfahrens

Als einer der entscheidenden Vorteile eines Schiedsverfahrens bzw. als ein ausschlaggebender Beweggrund, aus dem sich Parteien für ein Schiedsverfahren entscheiden (sollten), wird in vielen Fällen unter anderem die kurze Verfahrensdauer angeführt.² Dies wird vor allem damit begründet, dass es, anders als im

1 Vgl. Rubino-Sammartano, FS Sandrock, S. 801; Hanotiau, J. Int'l Arb. 2011, S. 89 (99).

2 Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 11; Lachmann, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 155; Musielak/Voit, ZPO, § 1025 Rn. 2; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rn. 21; Zöllner/Geimer, ZPO, vor § 1025 Rn. 6. Lew/Mistelis/Kröll, Rn. 1–29, gehen davon aus, dass Schiedsverfahren zwar lang sein können, in der Regel aber doch kürzer sind, als Verfahren vor staatlichen Gerichten.

staatlichen Gerichtsverfahren, grundsätzlich³ keinen Instanzenzug gibt, welcher typischerweise für eine lange Verfahrensdauer sorgen kann.⁴ Diese Punkte werden fast übereinstimmend genannt, wenn es um Vorteile des Schiedsverfahrens geht. Dieser Grundsatz wird im Anschluss aber auch vielfach wieder eingeschränkt. Dabei wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zum staatlichen Verfahren bereits vor Beginn des eigentlichen Verfahrens die Schiedsrichter benannt werden müssen.⁵ Darüber hinaus wird angeführt, dass es nach dem Verfahren noch einer Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs bedarf.⁶ Dies geht soweit, dass teilweise gar nicht die kurze Verfahrensdauer als Vorteil des Schiedsverfahrens, sondern vielmehr eine potentielle Verfahrensverzögerung aufgrund der soeben genannten Umstände gar als ein Nachteil des Schiedsverfahrens qualifiziert wird.⁷ Von anderer Stelle wird darauf verwiesen, dass ein Schiedsverfahren, verglichen mit einem staatlichen Verfahren, bezüglich der Dauer „chancenlos“ sei.⁸ Andererseits wird jedenfalls von einer vergleichbaren Verfahrensdauer ausgegangen.⁹

Wie sich aus Umfragen ergibt, empfinden auch die Parteien selbst die Dauer von Schiedsverfahren in vielen Fällen als zu lang.¹⁰ Eine solche empirische Betrachtung soll im Einzelnen zwar nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Dennoch lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass sich eine kurze und damit für die Parteien zufriedenstellende Verfahrensdauer nicht bereits dadurch erreichen lässt, dass die Parteien sich überhaupt für ein Schiedsverfahren entscheiden. Zunächst hängt die Verfahrensdauer hauptsächlich vom Umfang der konkreten Streitigkeit ab. Zudem bietet auch ein Schiedsverfahren Eigenheiten, wie zum Beispiel die genannte Schiedsrichterbestellung oder die Notwendigkeit der Vollstreckbarerklärung, die bereits für sich genommen Zeit in Anspruch nehmen. Eine verall-

3 Das heißt abgesehen von der Möglichkeit, die Einrichtung eines Oberschiedsgerichts zu vereinbaren [siehe unten Kap. 3 D.II.].

4 Born, S. 85; Ebbing, *Private Zivilgerichte*, S. 82; Lögnering, *ZfBR* 2010, S. 14 (15); Lörcher/Lörcher, *Schiedsverfahren*, Rn. 25; Schwab/Walter, *Schiedsgerichtsbarkeit*, Kap. 1 Rn. 8; Stumpf, *FS Bülow*, S. 217 (219). Vgl. speziell bezogen auf Schiedsverfahren verglichen mit Verfahren vor US-amerikanischen Gerichten Beerbower, *Arb. Int'l* 2011, S. 75.

5 Bietz, *NZBau* 2003, S. 177; Ebbing, *Private Zivilgerichte*, S. 82; Lachmann, *Hdb. Schiedsgerichtspraxis*, Rn. 156.

6 Lögnering, *ZfBR* 2010, S. 14 (15); Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rn. 21.

7 Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter, *International Arbitration*, Rn. 1.103.

8 Lachmann, *Hdb. Schiedsgerichtspraxis*, Rn. 156.

9 Kreindler/Schäfer/Wolff, *Schiedsgerichtsbarkeit*, Rn. 11; *MüKo-ZPO/München*, vor § 1025 Rn. 53, der jedenfalls keinen eindeutigen Zeitvorteil für die Schiedsgerichtsbarkeit sieht.

10 Vgl. Gaillard, *Liber Amicorum Gaudet*, S. 28; Morton, *Arb. Int'l* 2010, S. 103; Peter, *CEPANI Reports* 2004, S. 157; Rivkin, *Arb. Int'l* 2008, S. 375; Schmidt-Diemitz, *DB* 1999, S. 369 (371); Kleine, *SchiedsVZ* 2008, S. 145, unter Berufung auf eine Studie von Price WaterhouseCoopers, abrufbar unter: <http://www.pwc.com/arbitrationstudy>.

gemeinernde Feststellung dahingehend, welche Verfahrensart im Interesse einer kürzeren Dauer vorzugswürdig ist, kann also nicht getroffen werden. Dennoch gibt es auch Charakteristika eines Schiedsverfahrens, die zwar nicht schon aus sich heraus für eine straffe Verfahrensführung bürgen, die aber durchaus eine Grundlage dafür bieten können, auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

2. Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien

Die wohl prägendste Eigenschaft der Schiedsgerichtsbarkeit besteht darin, dass die Parteien die Möglichkeit haben, weitgehend über den Gang des Verfahrens zu bestimmen, dass also die Parteiautonomie die Grundlage des Verfahrens bildet.¹¹ In einem solchen Verfahren entscheiden sich die Parteien gegen den ordentlichen Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten, welcher damit also ausgeschlossen ist.¹² Das geht auch und gerade aus der Möglichkeit der Erhebung der Schiedseinrede gemäß § 1032 Abs. 1 ZPO hervor. Das bedeutet, dass das Verfahren nicht im Einzelnen (wie durch die Vorschriften der ZPO) vorgegeben, sondern insgesamt gleichsam der staatlichen Kontrolle entzogen ist. Dieser Grundsatz wird allerdings insoweit eingeschränkt, als jedenfalls ein gewisser Kontrollmechanismus durch das notwendige Vollstreckbarerklärungsverfahren bzw. die Möglichkeit einer Anfechtung des Schiedsspruchs gegeben ist.¹³ Dieser kann aber naturgemäß erst nach der Durchführung des eigentlichen Schiedsverfahrens eingreifen.

Vor allem anderen gehört zu den Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien die Vereinbarung, ihre (künftige oder bestehende) Streitigkeit überhaupt an ein Schiedsgericht zu übergeben.¹⁴ Im Anschluss daran, wenn es also tatsächlich zu einer Streitigkeit gekommen ist, obliegt es den Parteien, die Besetzung des Schiedsgerichts vorzunehmen. Die Besetzung kann mitentscheidenden Einfluss auf den Verfahrensverlauf haben. Diese Möglichkeit haben die Parteien vor einem staatlichen Gericht nicht, so dass hierin ebenfalls eine grundlegende Eigenheit des Schiedsverfahrens zu sehen ist¹⁵, auch wenn diese, wie erwähnt, zu

11 Born, S. 82; Lachmann, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 3; Lionnet/Lionnet, Hdb. Schiedsgerichtsbarkeit, S. 54; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rn. 6.

12 Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 6; MüKo-ZPO/Münch, vor § 1025 Rn. 3; Zöller/Geimer, ZPO, vor § 1025 Rn. 2.

13 Vgl. Lachmann, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 10.

14 Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter, International Arbitration, Rn. 1.38; Webster, Arb. Int'l 2003, S. 119.

15 Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter, a.a.O.; Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 8; Lachmann, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 127; Lörcher/Lörcher, Schiedsverfahren, Rn. 85; MüKo-ZPO/Münch, vor § 1025 Rn. 3.

einem zeitlichen Nachteil gegenüber dem staatlichen Verfahren führen mag. Vielleicht noch bedeutender für die Parteien und mitbestimmend für die Entscheidung zugunsten eines Schiedsverfahrens ist die Möglichkeit, die Verfahrensregeln für den gesamten Verfahrensablauf weitgehend selbst zu bestimmen.¹⁶ Dies folgt auch aus der Regelung des § 1042 Abs. 3 ZPO, welcher diese Regelungsfreiheit der Parteien einzig vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften vorsieht. Hierbei können die Parteien selbst Verfahrensregeln vereinbaren oder sich für bestehende Regelwerke, etwa von verschiedenen Schiedsinstitutionen entscheiden. Den Parteien steht es also frei, das Verfahren im Einzelnen auf die Gegebenheiten und Anforderungen der konkreten Streitigkeit auszurichten und anzupassen.¹⁷ Die Vorschriften des Zehnten Buches der ZPO kommen nur subsidiär zur Geltung.¹⁸ Die Gestaltungsspielräume der Parteien erstrecken sich zunächst auf das gesamte Verfahren, wobei es ihnen freisteht, ob und in welcher Weise sie davon Gebrauch machen möchten.

3. Schnelligkeit im Verhältnis zur Gründlichkeit des Verfahrens

Die Beschleunigung des Verfahrens ist, gerade aus der Sicht der Parteien, ein verständliches und auch erstrebenswertes Anliegen. Zudem ist aber neben der angestrebten Straffung des Verfahrens auch der als nicht minder bedeutend zu qualifizierende und ein Schiedsverfahren sozusagen stets begleitende Wunsch der Parteien zu beachten, einen möglichst „gerechten“, das heißt in der Sache richtigen Schiedsspruch zu erhalten.¹⁹ Somit kann man sich bei den bestehenden Diskussionen darüber, dass Schiedsverfahren zu lange dauern und dem Wunsch nach Beschleunigung die Frage stellen, ob die Beschleunigung bereits in sich einen anzustrebenden Wert darstellt.

Ganz allgemein ist anzumerken, dass die Beschleunigung oder die Schnelligkeit auf der einen und die Konsequenz und Sorgfalt der Vorgehensweise auf der anderen Seite in einem der Natur der Sache eigenen Spannungsfeld stehen. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass es sich auf die Gründlichkeit, das heißt auch die „bestmögliche“ Würdigung des Falles auswirken kann, wenn man versuchen

16 Lachmann, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 140; Lionnet/Lionnet, Hdb. Schiedsgerichtsbarkeit, S. 77.

17 Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter, International Arbitration, Rn. 1.95; Born, S. 82; Lachmann, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 140; Lew/Mistelis/Kröll, Rn. 1–16; Lörcher/Lörcher, Schiedsverfahren, Rn. 15; MüKo-ZPO/Münch, vor § 1025 Rn. 59; Musielak/Voit, ZPO, § 1025 Rn. 2.

18 MüKo-ZPO/Münch, vor § 1025 Rn. 60.

19 So auch Lachmann, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 158; Rubino-Sammartano, FS Sandrock, S. 801 (802).

möchte, das Verfahren insgesamt möglichst zu verkürzen. Dies gilt indes nicht einzig für die Schiedsrichter, die am Ende des Verfahrens den Schiedsspruch zu erlassen haben und zwar innerhalb eines kleineren Zeitrahmens. Auch die übrigen Beteiligten des Verfahrens, also die Parteien und deren Vertreter, müssen sich mit den möglichen Konsequenzen einer straffen Verfahrensführung arrangieren. Hieraus ergibt sich etwa, dass auch sie sich darauf einstellen müssen, ihre eigenen Interessen so gut wie möglich, das bedeutet auch so effizient wie möglich zu verfolgen.

Somit kann man, ohne dass sich die Folgen eines gestrafften Verfahrens als zwingend negativ bezeichnen oder überhaupt verallgemeinern ließen, jedenfalls davon ausgehen, dass ein kürzeres Verfahren den Parteien nicht nur schneller zu Rechtssicherheit verhelfen, sondern das Verfahren auch inhaltlich beeinflussen kann. Umgekehrt muss es aber auch nicht notwendigerweise so sein, dass ein Verfahren, welches länger dauert, gleichzeitig auch gewährleisten kann, dass der Vortrag der Parteien umfassend gewürdigt und auch ansonsten in besonders hohem Maße auf die Belange der Parteien eingegangen wird. Vielmehr kann es unterschiedliche Gründe dafür geben, dass ein Verfahren im Einzelnen besonders langwierig ist. Dies mag auch ganz allgemein auf eine „suboptimale“ Verfahrensführung zurückzuführen sein, welche auf verschiedenen Gründen beruhen kann. Die Konkretisierung einer solchen Verfahrensführung ist unter anderem ein Gegenstand dieser Arbeit. Allein aus der längeren Dauer eines Verfahrens kann jedenfalls nicht ohne Weiteres auf eine besondere Qualität der Würdigung des Falles und des Ergebnisses geschlossen werden. Umgekehrt spricht ein relativ kurzes Verfahren auch nicht schlechthin für eine oberflächliche Betrachtung des Falles.

Nach dem Gesagten lässt sich dennoch festhalten, dass neben dem zeitlichen Aspekt, also der Dauer eines Verfahrens, stets auch der inhaltliche Aspekt, also das Ergebnis des Verfahrens, eine Rolle spielt. Dieser ist bei aller Bemühung um eine Beschleunigung des Verfahrens stets als weitere Größe in Rechnung zu stellen. Man muss aber auch berücksichtigen, dass es je nach Ausgangssituation und Lage des Falles seitens der Parteien auch unterschiedliche Erwartungen an das Verfahren geben kann. So kann es im Einzelfall vorwiegend auf eine rasche Beendigung des Verfahrens, im anderen Fall aber auch darum gehen, zu obsiegen, und zwar mit allen nötigen und möglichen Mitteln, also auch mit einem größeren (Zeit-)Aufwand. Auch dieser Aspekt, also die jeweiligen Ansprüche und Erwartungen der Parteien im konkreten Fall, müssen bei der Frage des „Ob“ und des „Wie“ der Beschleunigung des Schiedsverfahrens im Auge behalten werden.

4. Die Parteien und die Parteivertreter

Aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den übrigen Regelwerken ergibt sich, dass die Befugnisse hinsichtlich der Verfahrensgestaltung bei „den Parteien“ selbst liegen.²⁰ Den Parteien steht es allerdings frei, sich im Schiedsverfahren anwaltlich vertreten zu lassen. Dabei ist umgekehrt das Bestehen eines Anwaltszwangs im Schiedsverfahren allerdings zu verneinen.²¹ Das Bestehen der Möglichkeit, sich vertreten zu lassen, ergibt sich etwa aus § 1042 Abs. 2 ZPO, wonach Rechtsanwälte als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden dürfen. Machen die Parteien von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind es nachfolgend auch ihre Vertreter, die sich im Wesentlichen, wenn auch stets geleitet von den Vorstellungen ihrer Mandanten, um die Führung des Verfahrens kümmern bzw. den Parteien jedenfalls dabei zur Seite stehen und nicht unmaßgeblich Einfluss auf den Verlauf nehmen können. Auch was die eigentliche Gestaltung des Verfahrens, also das Treffen von Vereinbarungen über bestimmte Verfahrensregeln betrifft, liegt dann, jedenfalls im Zusammenhang mit rechtlichen Fragestellungen, die Durchführung eher bei den Parteivertretern. Trotzdem bleibt es dabei, dass faktisch in allen Fällen die Interessen der Parteien selbst berührt werden und die getroffenen Vereinbarungen auch (nur) zwischen den Parteien Wirkung entfalten. Im Übrigen geht auch der Wunsch nach einer raschen Durchführung des Verfahrens in der Regel ursprünglich von den Parteien selbst und nicht von deren Vertretern aus. Dennoch ist, wenn im Folgenden auf „die Parteien“ bzw. den „Kläger“ oder den „Beklagten“ eingegangen wird, stets zu beachten, dass hierunter nicht selten (auch) deren Vertreter und von diesen vorgenommene oder vorzunehmende Handlungen zu verstehen sein können.

II. Problemstellung

Im Zusammenhang mit der Dauer von Schiedsverfahren fragt sich zunächst, ob eine Beschleunigung des Verfahrens nicht bereits in der Konzeption des Schiedsverfahrens angelegt, also vor allem im Gesetz verankert ist. Hier lässt sich als Bezugspunkt die im (staatlichen) Zivilprozess geltende Konzentrationsmaxime²² heranziehen, welche die Beschleunigung des Verfahrens bezweckt und

20 Siehe hinsichtlich der konkreten Durchführung des Verfahrens etwa die Regelung der §§ 1042 Abs. 3, 1044 S. 1, 1046, 1047 ZPO.

21 Lörcher/Lörcher, Schiedsverfahren, Rn. 158

22 Zum Begriff vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, Übers. § 253 Rn. 6; Musielak/Musielak, ZPO, Einl. Rn. 52; Zöller/Greger, ZPO, vor § 128 Rn. 13.

an verschiedenen Stellen im Gesetz Ausdruck gefunden hat.²³ Die Vorschriften über das Schiedsverfahren finden sich in den §§ 1025 ff. im Zehnten Buch der ZPO. Die übrigen Vorschriften und Grundsätze der ZPO sind aber auf das Schiedsverfahren nicht anzuwenden, da dieses eine eigenständige Materie bildet.²⁴ Folglich beansprucht auch die Konzentrationsmaxime mit ihren gesetzlichen Ausgestaltungen im Schiedsverfahren jedenfalls keine unmittelbare Geltung. Gleichwohl kann man nicht ausschließen, dass deutsche Juristen als Parteivertreter oder Schiedsrichter diese Maxime so sehr verinnerlicht haben, dass sie sich auch im Schiedsverfahren davon leiten lassen.²⁵ Ein der Konzentrationsmaxime inhaltlich nahekommender Grundsatz im Schiedsverfahren, könnte sich aber mit Blick darauf ergeben, dass das Verfahren wie erwähnt auf der Parteiautonomie beruht. Insofern kommen möglicherweise vertragliche Verpflichtungen zur Förderung des Verfahrens, etwa der Parteien untereinander oder vor allem der Schiedsrichter gegenüber den Parteien in Betracht. Ein unmittelbar aus der gesetzlichen Konzeption (das heißt aus den §§ 1025 ff. ZPO) hervorgehender Verfahrensgrundsatz ist jedoch im Schiedsverfahren nicht ersichtlich.

Folglich könnte die Grundlage einer Beschleunigung des Verfahrens in Abwesenheit einer Vorgabe durch staatliche Organe, hier in Gestalt des Gesetzgebers, bei den Parteien bzw. in deren „Verantwortungsbereich“ zu suchen sein. Hier zeigt sich gewissermaßen die Kehrseite der Tatsache, dass dem Grunde nach keine staatliche Kontrolle des Verfahrens vorgesehen ist. Denn es obliegt auch den Parteien, sich selbst um einen ihren Erwartungen entsprechenden Ablauf und Fortschritt des Verfahrens zu kümmern. Positiv gewendet haben die Parteien – jedenfalls theoretisch – die Möglichkeit, selbst für die Beschleunigung des Verfahrens zu sorgen, indem sie die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen, ohne sich dabei auf Regelungen des Gesetzgebers oder deren Umsetzung durch die (staatlichen) Gerichte verlassen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern die Parteien es tatsächlich selber in der Hand haben, die Dauer ihres Verfahrens zu verringern. Nach dem bisher Gesagten scheinen ihnen hierfür alle Möglichkeiten eröffnet zu sein. Was aber ist der Grund dafür, dass trotz der Möglichkeiten, die den Parteien zur Verfügung stehen, die Verfahren als zu langwierig empfunden werden?

23 Dies ist etwa in § 278 Abs. 2 S. 1 ZPO der Fall, wonach der mündlichen Verhandlung stets eine Güteverhandlung vorauszugehen hat. Auch die Regelung des § 139 ZPO kann als Ausdruck der Konzentrationsmaxime verstanden werden, vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a.a.O; Musielak/*Musielak*, a.a.O.

24 Berger, *Arb. Int'l* 2009, S. 217 (219); Lachmann, *Hdb. Schiedsgerichtspraxis*, Rn. 1277; Lionnet/Lionnet, *Hdb. Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 146; Lörcher/Lörcher, *Schiedsverfahren*, Rn. 14; Kreindler/Schäfer/Wolff, *Schiedsgerichtsbarkeit*, Rn. 701.

25 Vgl. Berger, *Arb. Int'l* 2009, S. 217 (222).

Man könnte in diesem Zusammenhang annehmen, dass eine (unangemessen) lange Verfahrensdauer nur dadurch zustande kommt oder kommen kann, dass die Parteien die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht gebührend nutzen.²⁶

Im Anschluss daran muss man sich aber fragen, wo genau, das heißt bei welchen Gelegenheiten während eines Schiedsverfahrens die Gründe für eine längere Verfahrensdauer zum Tragen kommen. Hier mag es typische Konstellationen geben, die dazu führen, dass sich ein Verfahren in die Länge zieht. Dies kann wiederum auf verschiedenen Gründen beruhen, etwa darauf, dass schlicht eine der Parteien nicht willens ist, ihren Beitrag zum Verfahren zu leisten, da sie kein Interesse an dessen Fortgang hat.²⁷ Die Dauer des Verfahrens kann sich aber auch abseits einer mutwilligen Verzögerung durch einen der Beteiligten ergeben. In den einzelnen Verfahrensstadien kann es fast durchweg zu Verzögerungen kommen. Dies beginnt bereits mit der Formulierung und Deutung der Schiedsvereinbarung und geht von der erwähnten Besetzung des Schiedsgerichts über die Durchführung des Verfahrens bis hin zum Schiedsspruch und dessen Vollstreckbarerklärung.²⁸

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Schiedsgerichtsbarkeit nicht (mehr) lediglich von einem nationalen Standpunkt aus betrachtet werden kann. Vielmehr trägt die zunehmende Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs dazu bei, dass auch Schiedsverfahren häufig mit Parteien aus verschiedenen Ländern und daher auch vielfach mit unterschiedlichen rechtlichen Vorstellungen stattfinden.²⁹ Aus diesem Aufeinandertreffen verschiedener Rechtssysteme, insbesondere des Common Law (der vor allem anglo-amerikanische und englische Rechtskreis) und des Civil Law (der ursprünglich kontinental-europäische Rechtskreis) ergeben sich auch neue Konstellationen in Schiedsverfahren, die sich auch in vielerlei Hinsicht auf deren Ablauf auswirken können³⁰ und demnach ebenfalls als Faktor für die Dauer des Verfahrens mit einzubeziehen sind. Die möglichen Gründe für eine Verzögerung können also sehr vielfältig sein. Gegenstand dieser Arbeit wird es nunmehr sein, diese Gründe im Einzelnen zu beleuchten und zu erörtern, wie im jeweiligen Fall einer Verzögerung entgegengewirkt oder vorgebeugt werden könnte. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf eingegangen, was die Parteien selbst sowie die übrigen Beteiligten am Schiedsverfahren, also die Parteivertreter und nicht zuletzt die Schiedsrichter, auch selbst dazu beitragen können. Möglicher-

26 Lionnet/Lionnet, Hdb. Schiedsgerichtsbarkeit, S. 79; Nagel, FS Firsching, S. 191.

27 Rubino-Sammartano, FS Sandrock, S. 801 (802).

28 Nagel, FS Firsching, S. 191.

29 Vgl. Baum, Liber Amicorum Böckstiegel, S. 21 (29); Böckstiegel, FS Schlosser, S. 49 (50); Hanotiau, J. Int'l Arb. 2011, S. 89; Rivkin, Arb. Int'l 2008, S. 375.

30 Vgl. Berger, SchiedsVZ 2009, S. 289 (291); Cremades, Arb. Int'l 1998, S. 157 (158).

weise bedürfen die Parteien aber auch einer Hilfestellung, wie sie etwa durch besondere Regelwerke³¹, welche auf beschleunigte Verfahren ausgerichtet sind, bereits von verschiedener Stelle verfügbar ist.

B. Gang der Darstellung

In der folgenden Darstellung wird grundsätzlich von nationalen Schiedsverfahren ausgegangen, das heißt als Ausgangspunkt dienen die Normen des Zehnten Buches der ZPO. Dennoch ist die Arbeit nicht allein auf die Darstellung nationaler Regelungen und Verfahren beschränkt. Ebenso wenig erfolgt bei der Behandlung der jeweiligen Aspekte eine „saubere“ Trennung zwischen nationalen und internationalen Sachverhalten. Eine solche Trennung wäre einerseits nicht ohne Weiteres möglich, da es nicht um eine zusammenhängende Darstellung der Gesetzeslage, sondern vielmehr um die Betrachtung der tatsächlichen Gegebenheiten in Schiedsverfahren geht. Zudem wäre eine scharfe Trennung oder gar eine Beschränkung auf nationale Verfahren aufgrund der bereits erwähnten zunehmenden Internationalisierung von Schiedsverfahren auch gar nicht sinnvoll.

Im ersten Teil der Arbeit wird bei einer Betrachtung des Verlaufs eines Schiedsverfahrens, das heißt in chronologischer Folge auf die Frage eingegangen, in welchen Abschnitten des Verfahrens es zu Situationen kommen kann, die zu einer Verzögerung im zeitlichen Ablauf führen. Hierbei reicht die Betrachtung von der Verfahrenseinleitung bis einschließlich zum Verfahren zur Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs. Eine besondere Stellung nimmt in diesem Zusammenhang das Stadium der Beweisaufnahme ein, da sich hier, gerade im internationalen Kontext, eine Vielzahl möglicher Gestaltungen ergibt, so dass die Verfahrensdauer je nach Vorgehensweise in diesem Abschnitt deutlich variieren kann. Deshalb liegt in diesem Bereich ein Schwerpunkt der Bearbeitung im ersten Teil. Insgesamt wird von Schiedsverfahren unter Beteiligung von lediglich zwei Parteien ausgegangen. Aus der Beteiligung mehrerer Parteien ergibt sich ein zusätzlicher Themenkomplex, dessen Darstellung und dessen Auswirkungen auf den Ablauf und die Dauer des Schiedsverfahrens nicht Gegenstand dieser Arbeit sind. Die Betrachtung im ersten Teil beschränkt sich auf die Erörterung der sensiblen Bereiche, welche das Verfahren in die Länge ziehen können, ohne dass hier bereits näher auf mögliche Reaktions- oder Vorsorge-

31 Beispielhaft können an dieser Stelle die Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der DIS genannt werden. Auf dieses und weitere spezielle Regelwerke wird an anderer Stelle ausführlicher eingegangen [siehe unten 2. Teil Kap. 5 A.].

möglichkeiten eingegangen wird. Diese Fragen bleiben der Bearbeitung im zweiten Teil vorbehalten.

Gegenstand des zweiten Teils der Arbeit sind insgesamt Fragen der Beschleunigung und der Optimierung des Ablaufs eines Schiedsverfahrens. Im Rahmen dieser Darstellung werden auch konkrete Maßnahmen mit Bezug auf im ersten Teil geschilderte Konstellationen behandelt. Dabei beschränkt sich der Umfang der Ausführungen auf die Optimierung des zeitlichen Ablaufs. Die Frage der Minimierung der Kosten des Verfahrens wird, wenngleich diese mit der Verfahrensdauer in einem engen Zusammenhang steht, nicht näher erörtert. Die Darstellung im zweiten Teil erfolgt wiederum in zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt betrifft allgemein die Möglichkeiten, die den Beteiligten eines Schiedsverfahrens zur Verfügung stehen sowie Maßnahmen und Vorkehrungen, die von diesen getroffen werden können, um Verzögerungen während des Verfahrens zu reduzieren. Demnach geht es darum, dass insgesamt die Verfahrensdauer von Schiedsverfahren reduziert werden soll. Anschließend werden verschiedene Ansätze dargestellt, deren Zweck in der Durchführung eines beschleunigten Schiedsverfahrens besteht, welches bereits von Beginn an auf Schnelligkeit ausgerichtet ist. Hier wird also unterschieden zwischen „gewöhnlichen“ Schiedsverfahren und beschleunigten Schiedsverfahren, in denen es ihrem Gegenstand nach um die Beendigung des Verfahrens innerhalb einer bestimmten Zeit geht.